

# MARKTGEMEINDE HORNSTEIN

7053 Hornstein, Rathausplatz 1 – Bezirk Eisenstadt - Umgebung

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tel. Nr.: 02689/2225, Fax 02689/2225-DW 20

E-mail-Adresse: [post@hornstein.bgld.gv.at](mailto:post@hornstein.bgld.gv.at)

DVR 0109673

UID: ATU 16242607

Internet: <http://www.hornstein.at>

**Zahl:** 133-A-462-2003

Hornstein, am 16.01.2004

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 17.12.2003 betreffend die Hundehaltung außerhalb ausreichend eingefriedeter Grundflächen und Leinenzwangsverordnung.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bgld. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr.: 35/1986 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken des bebauten Ortsgebietes müssen Hunde an der Leine geführt werden.

### § 2

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden:

- a) auf Kinderspielplätzen
- b) im Kindergarten- und Volksschulareal
- c) am Friedhof.

### § 3

Von den Anordnungen gemäß § 1 und § 2 ausgenommen sind Hunde, während des Einsatzes für Zwecke deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden und des Hilfs- und Rettungswesens.

### § 4

Wer gegen die Anordnungen gemäß § 1 und § 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 1 Zif. 6 des Bgld. Polizeistrafgesetzes, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- zu bestrafen.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  


Herbert Worschitz

Angeschlagen am: 16.01.2004

Abgenommen am: 03. FEB. 2004